
Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.3 (Rechtsschutz)

Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 für die 22. Sitzung der Kommission am 15. Februar 2016

BEARBEITUNGSSTAND: 12.02.2016

8. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES

8.1 Analyse und Bewertung des StandAG

8.2 Behördenstruktur

8.3 Rechtsschutz

8.3.1 UVP/Europarecht

8.3.2 Weitere Rechtsschutzoptionen

8.4 Veränderungssperren

8.5 Exportverbot

8.6 Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung

8.7 Ausstieg aus der Kernenergie unumkehrbar machen

8.8 Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit

8.9 Weitere Punkte

8.9.1 Atommüll und Freihandelsabkommen

8.10 Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber

1 Kapitel 8.3 Rechtsschutz

2 Das Thema der möglichst effizienten Gewährung von angemessenem Rechtsschutz im
3 Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) sowie im sich
4 anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Atomgesetz (AtG) wurde von der
5 Kommission in vielen Sitzungen¹ umfangreich behandelt. Intensiv geprüft wurde dabei
6 insbesondere die Vereinbarkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit den Vorgaben
7 des Gemeinschaftsrechts. Ergänzend wurde die Frage erörtert, inwieweit über das
8 gemeinschaftsrechtlich zwingend Gebotene hinaus weitere Rechtsschutzoptionen vorzusehen
9 sind.

10 Grundlage waren die in der Arbeitsgruppe 2 „Evaluierung“ (AG 2) im Austausch mit dem
11 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in nahezu
12 allen Sitzungen² sowie in einer gemeinsamen Sitzung mit der Arbeitsgruppe 1 gewonnen
13 Erkenntnisse und Vorschläge.

14 Im ersten Themenkomplex wurden die genauen Vorgaben des europäischen und internationalen
15 Rechts und die sich daraus ergebenden, zwingend gebotenen Änderungen des StandAG
16 herausgearbeitet sowie entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet. Dabei kam dem
17 Zuschnitt des StandAG auf den Gesetzgeber als Entscheidungsinstanz vor dem Hintergrund der
18 europarechtlichen Vorgaben eine besondere Rolle zu.

19 Im zweiten Themenkomplex wurde untersucht, ob die bislang in § 17 StandAG vorgesehene
20 Rechtsschutzmöglichkeit auch nach der Einführung von zusätzlichen, europarechtlich
21 gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten erhalten bleiben soll.

¹ Vgl. 2., 4., 5., 6., 10., 12., 13., 15., 16. Sitzungen der Endlager-Kommission, Wortprotokolle

² Vgl. 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13. Sitzungen der Arbeitsgruppe „Evaluierung“, Wortprotokolle

1 Ausgangssituation

2 Das StandAG regelt die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager insbesondere für
3 Wärme entwickelnde hoch radioaktive Abfälle. Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung
4 einer Anlage zur Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle (Endlager) sind im AtG geregelt.

5 Das StandAG ist dabei auf den Gesetzgeber als Entscheidungsinstanz zugeschnitten und sieht
6 viermalig eine Entscheidung durch Bundesgesetz vor:

- 7 • gemäß § 4 Absatz 5 StandAG – über die von der Endlager-Kommission als Empfehlungen
8 entwickelten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen, Abwägungskriterien und die
9 weiteren Entscheidungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren;
- 10 • gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 StandAG – über die übertägig
11 zu erkundenden Standortregionen;
- 12 • gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 StandAG – über die Standorte
13 für die untertägige Erkundung;
- 14 • gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 StandAG – über den Standort.

15 Während des Standortauswahlverfahrens ist im Vorfeld der gesetzlichen Standortentscheidung
16 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben (§ 18 Absatz 3
17 und Absatz 4 StandAG, § 19 Absatz 1 StandAG). Nach der Standortentscheidung durch
18 Bundesgesetz wird durch behördlichen Bescheid über das Endlager in einem
19 Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a) AtG entschieden. In diesem Genehmigungs-
20 verfahren ist die Standortentscheidung gemäß § 20 Absatz 3 StandAG für die Errichtung, den
21 Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich.

22 Auch im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt eine UVP vor der Genehmigung zur
23 Errichtung und zum Betrieb des Endlagers (§ 9b Absatz 2 Satz 3 AtG).

24 In dem Standortauswahlverfahren und dem sich anschließenden Genehmigungsverfahren
25 bestehen zusammengefasst bisher die folgenden Rechtsschutzmöglichkeiten:

- 26 • Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 3 StandAG können Rechtsbehelfe gegen den Bescheid des
27 Bundesamts für kerntechnische Entsorgung (BfE) nach § 17 Absatz 4 Satz 1 StandAG
28 eingelegt werden. Damit kann überprüft werden, ob das Standortauswahlverfahren bis zum
29 Auswahlvorschlag des BfE für die untertägig zu erkundenden Standorte nach den
30 Anforderungen und Kriterien des StandAG durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag
31 diesen Anforderungen entspricht. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) findet
32 dafür mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Gemeinden, in deren
33 Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren
34 Einwohnerinnen und Einwohner den nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltverbänden
35 gleichstehen. Über Klagen entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das BVerwG (vgl.
36 § 17 Absatz 4 Satz 5 StandAG).
- 37 • Gegen Bundesgesetze besteht nach Maßgabe der Art. 93 Grundgesetz (GG) und Art. 100
38 GG Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

- 1 • Gegen den Genehmigungsbescheid nach § 9b Absatz 1a) AtG besteht gemäß § 40 Absatz
2 1, § 48 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verwaltungsgericht-
3 licher Rechtsschutz.
- 4 • Schließlich können noch Rechtsschutzmöglichkeiten gegen verschiedene Verwaltungs-
5 tätigkeiten bestehen, die zur Durchführung des Standortauswahlverfahrens und des atom-
6 rechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich sind – wie etwa im Rahmen der Suche
7 und Auswahl des Standorts gegen Duldungsverfügungen im Zusammenhang mit der über-
8 bzw. untertägigen Erkundung. Auch aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes
9 (BBergG) können sich Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Betriebspläne oder Grund-
10 abtretungen und den entsprechenden Entschädigungen ergeben. Im AtG sind
11 Möglichkeiten zur Enteignung für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers, deren
12 Voraussetzungen und die entsprechende Entschädigungen normiert, deren Einhaltung
13 gerichtlich überprüft werden können.³ Alle diese Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnen
14 jedoch keine Überprüfung von Entscheidungen, die auf Grundlage des
15 Standortauswahlgesetzes ergehen.

16 **8.3.1 UVP/Europarecht**

17 Empfehlungen der Kommission

- 18 • In § 19 StandAG wird eine dem § 17 Absatz 4 StandAG nachgebildete Rechtsschutz-
19 möglichkeit implementiert, welche im Vorfeld der Standortentscheidung des Deutschen
20 Bundestages eine umfassende und möglichst abschließende Überprüfung des Standort-
21 auswahlverfahrens [einschließlich aller Vorprüfungen und Zwischenschritte] erlaubt. Das
22 BfE gibt dafür den Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1 StandAG im Vorfeld der
23 Zuleitung an das BMUB in einer klagefähigen Form allgemein bekannt. Der verwaltungs-
24 gerichtliche Instanzenzug bleibt [– wie im geltenden § 17 StandAG –] auf das BVerwG
25 beschränkt.
- 26 • In § 20 StandAG wird klargestellt, dass es sich bei dem Standortvorschlag der Bundes-
27 regierung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 StandAG um den Standortvorschlag des BfE nach §
28 19 Absatz 1 StandAG handelt.
- 29 • In § 20 Absatz 3 StandAG wird klargestellt, dass auf der Grundlage der verbindlichen
30 Standortentscheidung nach Absatz 2 Satz 1 die Eignung des Vorhabens im Genehmigungs-
31 verfahren vollumfänglich zu prüfen ist.

³ Vgl. zu weiteren Möglichkeiten: Endlager-Kommission. Übersicht zu Rechtsmitteln im Rahmen des Standortauswahl- und Genehmigungsverfahrens, K-Drs. /AG2-27

1 Zur konkreten Umsetzung der vorstehenden Vorschläge macht die Kommission folgende
2 Formulierungsvorschläge:⁴

- 3 • § 19 Absatz 1 StandAG (neu) – „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung schlägt
4 auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 3, des
5 Berichtes nach § 18 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher
6 Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort ein
7 Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll
8 (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss unter Berücksichtigung der Ziele des §
9 1 Absatz 1 erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik
10 erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die
11 Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften
12 nicht entgegenstehen. Der Standortvorschlag muss eine zusammenfassende Darstellung
13 und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 des Gesetzes
14 über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit
15 umfassen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die
16 Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.“
- 17 • § 19 Absatz 2 StandAG (neu) – „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat dem
18 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den
19 Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen zu übermitteln.
20 Vor Übermittlung des Standortvorschlages
21 1. gibt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den betroffenen kommunalen
22 Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den für die
23 Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und
24 2. stellt anschließend durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach
25 den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Stand-
26 ortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht.
27 Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche
28 Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des
29 Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für
30 Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
31 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet
32 der vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner den nach §
33 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer
34 Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichts-
35 ordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2
36 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.“
- 37 • § 20 Absatz 1 StandAG (neu) – „Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag den
38 Standortvorschlag in Form eines Gesetzentwurfes vor.“

⁴ Die Unterstreichungen markieren Vorschläge der AG 2 zur Änderungen des geltenden Rechts.

- 1 • § 20 Absatz 2 Satz 1 StandAG (neu) – „Über die Annahme des Standortvorschlags wird
2 durch Bundesgesetz entschieden.“
- 3 • § 20 Absatz 3 StandAG (neu) – „Die Standortentscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist für das
4 anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die
5 Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich. Auf der Grundlage
6 dieser Entscheidung ist die Eignung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren
7 vollumfänglich zu prüfen.“

8 Erwägungsgründe

9 Die Kommission hat am 3. November 2014 auf Grundlage eines umfangreichen Fragenkatalogs
10 eine Anhörung einschlägiger Expertinnen und Experten unter anderem zum Thema
11 Rechtsschutz durchgeführt.⁵

12 Dabei wurde insbesondere die Vereinbarkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit den
13 Vorgaben des europäischen und internationalen Rechts als zu klärende Thematik identifiziert.
14 Denn europarechtlich bestand durch den Erlass der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU⁶ zur
15 Richtlinie 2011/92/EU⁷ (UVP-Richtlinie) eine andere Rechtslage als bei Verabschiedung des
16 StandAG: Die vormals bestehende Ausnahme von der Anwendung von Rechtsschutzvorgaben
17 bei der Zulassung von UVP-pflichtigen Projekten durch Gesetz wurde durch die
18 Änderungsrichtlinie 2014/52/EU gestrichen.

19 Die Kommission gelangte zu der Feststellung, dass der derzeit im StandAG gewährte
20 Rechtsschutz den europarechtlichen Vorgaben der UVP-Richtlinie und dem Artikel 9 Absatz 2
21 der Aarhus-Konvention⁸ nicht genügt. Begründet wurde dies aufgrund der übereinstimmenden
22 Ergebnisse von zwei in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten⁹ zur Frage der Vereinbarkeit des
23 StandAG mit den europarechtlichen und internationalen Vorgaben. Denn die in Umsetzung des
24 Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention ergangenen Rechtsschutzvorgaben der UVP-
25 Richtlinie schreiben vor, dass bei Vorhabengenehmigungen, für die eine UVP notwendig ist,
26 Nichtregierungsorganisationen die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßig-
27 keit des abschließenden Akts des Genehmigungsverfahrens (gerichtlich) überprüfen lassen
28 können.¹⁰

29 Die europarechtlich vorgegebene Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrens-
30 rechtlichen Rechtmäßigkeit des abschließenden Akts des Genehmigungsverfahrens ist nach

⁵ Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen, K-Drs./AG2-4a, S. 24 ff

⁶ Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

⁷ Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

⁸ UNECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

⁹ Vgl. 3. Beschluss der Endlager-Kommission, K-Drs. 114 vom 3. Juli 2015, S. 2; begründet wurde dies aufgrund der übereinstimmenden Ergebnisse von zwei in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit des StandAG mit den europarechtlichen und internationalen Vorgaben, vgl. KÜMMERLEIN Rechtsanwälte & Notare. Gutachten, K-MAT 37b, S. 49; vgl. BBH Rechtsanwälte. Gutachten, K-MAT 37a vom 18. Juni 2015, S. 48

¹⁰ Die Ausführungen basieren in weiten Teilen auf Endlager-Kommission. Bericht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2 „Rechtsschutz im Standortauswahl- und Genehmigungsverfahren“, K-Drs 133b vom 18. Januar 2016

1 dem StandAG nicht möglich: Der abschließende Akt des Genehmigungsverfahrens ist die
2 Endlagerebene nach § 9b Absatz 1a AtG. Zu dieser Endlagerebene gehört auch
3 die Standortentscheidung durch Gesetz nach § 20 Absatz 2 Satz 1 („Legalplanung“)
4 einschließlich der vorangegangenen Verfahrensschritte – insbesondere die nach § 19 Absatz 1
5 StandAG durchzuführende UVP. Die Standortentscheidung des Gesetzgebers ist aber gemäß §
6 20 Absatz 3 StandAG als Gesetz für die Verwaltung und die Verwaltungsgerichte verbindlich
7 und kann daher nicht im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen die
8 Endlagerebene nach § 9b AtG gerichtlich nachgeprüft werden.

9 Der bestehende verfassungsrechtliche Rechtsschutz vor dem BVerfG gegen die Standort-
10 entscheidung durch „Legalplanung“ nach § 20 Absatz 2 Satz 1 StandAG genügt in mehrfacher
11 Hinsicht nicht den europarechtlich vorgegebenen Anforderungen. In verfassungsrechtlichen
12 Beschwerden wird allein das GG als Prüfungsmaßstab herangezogen – es erfolgt keine
13 allgemeine Überprüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit. Und Nichtregierungs-
14 organisationen sind in Umweltangelegenheiten, anders als auf dem Verwaltungsrechtsweg nach
15 Maßgabe des UmwRG, vor dem BVerfG nicht beschwerdebefugt.

16 Die AG 2 wurde daher von der Kommission beauftragt, einen Lösungsvorschlag zur Regelung
17 des Standortauswahlverfahrens zu erarbeiten, der das festgestellte Rechtsschutzdefizit behebt.
18 Dabei wurden auf Grundlage der in den Rechtsgutachten aufgezeigten Lösungsvorschläge zwei
19 unterschiedliche Wege zur Behebung des bestehenden Rechtsschutzdefizites identifiziert:
20 Einmal, unter Beibehaltung des Instruments der „Legalplanung“ in § 20 Absatz 2 Satz 1
21 StandAG und einmal, unter gänzlichem Verzicht darauf.

22 Nach Auffassung der Kommission sollte vorzugsweise eine Lösung gefunden werden, welche
23 die europarechtlich vorgegebene Vollüberprüfbarkeit der abschließenden Standortentscheidung
24 in Einklang mit der „Legalplanung“ ermöglicht. Denn aufgrund der Gesetzesgenese, der
25 erhöhten demokratischen Legitimierung der Standortentscheidung und der durch die
26 Einbeziehung des Deutschen Bundestags gewährleisteten fortdauernden öffentlichen Debatte,
27 sollte an der „Legalplanung“ soweit wie möglich festgehalten werden.

28 Zur Behebung des Rechtsschutzdefizites wurden daher die folgenden Lösungsansätze, bei Bei-
29 behaltung des Instruments der „Legalplanung“, intensiv erörtert:

- 30 • Die Implementierung einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle, mit der eine ver-
31 waltungsgerichtliche Überprüfung der gesetzlichen Entscheidung des Bundestags
32 ermöglicht werden könnte.
- 33 • Die „Abschwächung“ der Bindungswirkung der gesetzlichen Standortentscheidung, um
34 eine Überprüfbarkeit im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen die
35 Endlagerebene nach § 9b Absatz 1a) AtG zu ermöglichen.
- 36 • Die Gewährung von verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz in § 19 StandAG oder § 20
37 StandAG im Vorfeld der „Legalentscheidung“ des Gesetzgebers.
- 38 • Die Kombination dieser verschiedenen Lösungsansätze.

39 Die Einführung einer speziell auf die Überprüfung der „Legalentscheidung“ bei der
40 Standortbestimmung ausgerichteten verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle, angelehnt an

1 den Normenkontrollantrag nach § 47 Absatz 1 VwGO, wurde als theoretische Möglichkeit zur
2 Behebung des bestehenden Rechtsschutzdefizits angesehen. Da dies jedoch rechtlich ein
3 völliges Novum darstellen würde und mit der Einführung viele offene Rechtsfragen
4 einhergehen würden, wurde diese Option im Ergebnis als nicht Ziel führend qualifiziert.

5 Bei der alleinigen „Abschwächung“ der Bindungswirkung der gesetzlichen Standortent-
6 scheidung, um eine Überprüfbarkeit im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes
7 gegen die Endlageregenehmigung nach § 9b AtG zu ermöglichen, wurden insbesondere die
8 folgenden Schwachstellen erkannt: Unklar wäre, wie eine Reduzierung der Bindungswirkung
9 rechtsdogmatisch erfolgen könne, ohne die Entscheidung des Bundestags zu entwerten. Zudem
10 erginge dann eine gerichtliche Entscheidung erst am Ende eines langjährigen Verfahrens.

11 Auch bei der isolierten Einführung einer Rechtsschutzmöglichkeit in § 19 StandAG oder § 20
12 StandAG analog zu der Regelung in § 17 Absatz 4 StandAG wurde im Ergebnis bezweifelt,
13 dass diese den europarechtlichen Vorgaben mit Gewissheit genügen: Denn damit bliebe die
14 Formulierung in § 20 Absatz 2 StandAG bestehen, nach welcher der Bundestag eine eigene
15 Entscheidung trifft und diese Entscheidung, die ein Teil der Sachentscheidung im UVP-
16 pflichtigen Verfahren ist, nachträglich weiterhin nicht überprüfbar wäre. Einem Kläger kann
17 folglich bei der Anfechtung der Genehmigungsentscheidung möglicherweise vorgehalten
18 werden, dass schon über bestimmte Fragen im Rahmen der bindenden gesetzlichen Standort-
19 auswahl entschieden wurde, was einer europarechtlich geforderten, materiell-rechtlichen und
20 verfahrensrechtlichen Überprüfbarkeit der Genehmigungsentscheidung zuwiderliefe.

21 Daher schlägt die Kommission eine Kombination aus den verschiedenen Lösungsansätzen vor:

- 22 • Die Standortentscheidung des Gesetzgebers soll durch eine [vollständige] Überprüfung des
23 bis dahin erfolgten Verfahrens, inklusive der UVP, soweit wie möglich von
24 europarechtlichen Vorgaben entlastet werden: Dafür soll eine § 17 Absatz 4 StandAG
25 nachgebildete Rechtsschutzmöglichkeit in § 19 StandAG vor der Entscheidung des
26 Bundestages implementiert werden und das BfE den Standortvorschlag nach § 19 Absatz
27 1 StandAG im Vorfeld der Zuleitung an das BMUB in einer klagefähigen Form allgemein
28 bekannt geben. Der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug soll [– wie im geltenden § 17
29 StandAG –] auf das BVerwG beschränkt bleiben.
- 30 • Zudem soll die Bindungswirkung der gesetzlichen Standortentscheidung so reduziert
31 werden, dass eine spätere gerichtliche Überprüfung der Standortentscheidung im
32 atomrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich bleibt.

33 Die Einführung eines klagefähigen Bescheides des BfE in § 19 Absatz 2 StandAG wurde im
34 Ergebnis als alternativlos angesehen. Um die Kontinuität der gerichtlich überprüfbaren
35 Entscheidung des BfE für das weitere Verfahren zu gewährleisten, wurde zudem beschlossen,
36 den § 20 Absatz 2 Satz 1 StandAG um den Zusatz zu ergänzen, dass der Bundestag nur über
37 den (gerichtlich überprüfbaren) Standortvorschlag des BfE abstimmt. Andernfalls wäre die
38 europarechtlich geforderte gerichtliche Überprüfung der zur Standortauswahl erfolgten UVP
39 nicht gegeben. Zwar entfällt damit für den Gesetzgeber im Rahmen der Systematik des
40 StandAG die Alternativenprüfung, und er kann den Bescheid des BfE nur noch ablehnen oder
41 bestätigen. Er bleibt aber dennoch die Instanz, die über den Standort entscheidet und so dem

1 bis dahin stattgefundenen Verfahren für den Fall der Bestätigung Legitimität, Vertrauen und
2 Akzeptanz verleiht.¹¹

3 Einigkeit bestand zudem darin, dass aufgrund der europarechtlichen Vorgaben im Ergebnis aus
4 den Formulierungen im StandAG unabhängig von der genauen Bezeichnung ersichtlich werden
5 muss, dass auf der Grundlage der verbindlichen Standortentscheidung nach § 20 Absatz 2 Satz
6 1 durch den Gesetzgeber die Eignung des Vorhabens im atomrechtlichen
7 Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist.

8 Nach umfassender Erörterung von Möglichkeiten, diese Zielsetzung zu erreichen, wurde die
9 Lösung schließlich darin gesehen, in § 20 Absatz 3 StandAG klarzustellen, dass auf der
10 Grundlage der verbindlichen Standortentscheidung nach Absatz 2 Satz 1 die Eignung des
11 Vorhabens im Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist. Dafür wurde empfohlen,
12 den § 20 Absatz 3 StandAG in seiner bisherigen Fassung zu erhalten und um den folgenden
13 Zusatz zu ergänzen: Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist die Eignung des Vorhabens im
14 Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen.

15 **8.3.2 Weitere Rechtsschutzoptionen**

16 Empfehlungen der Kommission

17 [Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz soll erhalten bleiben.

18 Zur konkreten Umsetzung schlägt die Kommission folgende Formulierung vor:

19 § 17 Auswahl für untertägige Erkundung (neu) – „(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags
20 nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest,
21 ob die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte nach den Anforderungen und
22 Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen
23 Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der
24 Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7
25 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen.
26 Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
27 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein
28 zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und
29 Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen
30 gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der
31 Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1
32 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.“

33 Erwägungsgründe:

34 [Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz wäre bei Umsetzung der
35 Empfehlungen der Kommission zu § 19 StandAG aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht
36 grundsätzlich entbehrlich, soll aber aus Gründen der Absichtung im Verfahren erhalten
37 bleiben, um eine frühzeitige rechtliche Überprüfung zu ermöglichen und so beim Rechtsschutz

¹¹ Vgl. 12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 2. November 2015, Wortprotokoll, S. 28.

1 nach § 19 StandAG das Risiko des Rückfalls in eine sehr frühe Verfahrensphase zu vermeiden
2 bzw. zu minimieren. Bei einer Beibehaltung der Rechtsschutzmöglichkeit nach § 17 kann sich
3 der Rechtsschutz vor der abschließenden Standortentscheidung dann auf die Elemente des
4 Auswahlverfahrens beschränken, die nicht bereits Gegenstand der Überprüfungsmöglichkeit
5 nach § 17 waren. Der Rechtsschutz in § 17 könnte auf die Überprüfung der Auswahl der
6 Standorte zur übertägigen Erkundung beschränkt werden.]

7 [Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz soll gestrichen werden.

8 Erwägungsgründe:

9 Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz ist bei Umsetzung der
10 Empfehlungen der Kommission zu § 19 StandAG aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht
11 entbehrlich. Mit Blick auf den in § 19 StandAG neu eingeführten, umfassend gewährten
12 Rechtsschutz sowie unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen mehrfacher
13 Rechtsschutzgewährung auf den zeitlichen Ablauf des Standortauswahlverfahrens und auf die
14 Nutzung von Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung sollte der Rechtsschutz in § 17 StandAG
15 entfallen. In Ergänzung zum Rechtsschutz nach StandAG können, wie eingangs dargelegt,
16 zudem weitere Rechtsschutzmöglichkeiten aus anderen Fachgesetzen in Anspruch genommen
17 werden.]